

# Kooperationsvereinbarung zur Musikschularbeit im Lahn-Dill-Kreis

Zwischen

**dem Lahn-Dill-Kreis/Eigenbetrieb Lahn-Dill-Akademie,**  
dieser vertreten durch den Kreisausschuss

und

**der Stadt Wetzlar,** vertreten durch den Magistrat

und

**der Wetzlarer Musikschule e.V.,** vertreten durch den Vorstand

– nachstehend gemeinsam „**Kooperationspartner**“ genannt -

## **Präambel**

Die Kooperationspartner nehmen in enger Abstimmung Aufgaben der musikalischen Förderung, insbesondere im Bereich der Jugendbildung, wahr. Sie haben hierzu eine Rahmenvereinbarung zur Kooperation im Musikschulbereich vom 26.03.2018 zwischen den Aufgabenträgern sowie eine Kooperationsvereinbarung vom 26.03.2018 zwischen den beiden Musikschulen abgeschlossen.

Alle Kooperationspartner haben ein hohes Interesse daran, im Lahn-Dill-Kreis ein adäquates wohnortnahes Musikschulangebot zu angemessenen Gebühren zu gewährleisten. Ziel ist es, unter den gegebenen finanziellen Zwängen die Angebote bestmöglich und breit gefächert für interessierte Einwohnerinnen und Einwohner des Lahn-Dill-Kreises zu gestalten.

Darüber hinaus engagieren sich die Kooperationspartner im Bereich der musikalischen Bildung als Teil von Betreuungsangeboten an Schulen.

Die Kooperationspartner haben in den vorgenannten Vereinbarungen beschlossen, strategisch eine weitergehende Bündelung der Aufgaben zu prüfen und umzusetzen. Dies soll die Vereinheitlichung von Bildungsinhalten, Angebotsstrukturen und Geschäftsbedingungen ermöglichen und qualitative und wirtschaftliche Synergien ermöglichen.

Dabei sind sich die Kooperationspartner darüber einig, dass ein Angebot aus einer Hand dieses Ziel am besten erfüllen kann. Nach den Vorprüfungen haben sich die Parteien auf operative Umsetzungsmaßnahmen zur Zielerreichung verständigt, die nachfolgend verbindlich geregelt werden.

## **§ 1**

### **Gestaltung des Musikschulangebotes im Lahn-Dill-Kreis**

1. Die Wetzlarer Musikschule nimmt mit Wirkung ab 01.08.2023 die Aufgaben einer Musikschule nach den Richtlinien des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) für das Gebiet des gesamten Lahn-Dill-Kreises wahr. Sie gestaltet ein musikalisches Angebot mit Unterricht (Einzelunterricht, Gruppenunterricht, Ensemblearbeit) sowie sonstige musisch-kulturelle Bildungsangebote für alle Einwohnerinnen und Einwohner des Lahn-Dill-Kreises im Rahmen ihrer Kapazitäten.

Weitergehende Angebote an allgemeinbildende Schulen, z.B. im Rahmen von Betreuungsangeboten an Grundschulen oder im Ganztags sind darüber hinaus möglich und bleiben unberührt.

2. Der Lahn-Dill-Kreis gibt den Betrieb der VdM-Musikschule in Dillenburg als Abteilung der Lahn-Dill-Akademie auf. Er behält sich vor, im Rahmen seiner Volkshochschularbeit Angebote mit musisch-kulturellem Inhalt Interessierten anzubieten. Dies umfasst einzelne Projekte und Kurse, jedoch keinen regelmäßigen Musikschulunterricht oder entsprechende Ensemblearbeit. Ebenso wird die Lahn-Dill-Akademie keine Betreuung im musischen Bereich an Schulen anbieten.
3. Der Lahn-Dill-Kreis und die Stadt Wetzlar begleiten als entsandte Vertreter im Vorstand der Wetzlarer Musikschule kraft Amtes die musikalische Bildungsarbeit im Kreisgebiet und fördern diese nach Maßgabe der getroffenen Regelungen mit.

## **§ 2**

### **Standorte der Wetzlarer Musikschule**

1. Die Wetzlarer Musikschule wird zur Abdeckung der Angebote im gesamten Lahn-Dill-Kreis neben ihrem Vereinssitz in Wetzlar eine Zweigstelle in Dillenburg vorhalten. Soweit die Musikschule keine eigene Zweigstelle eröffnet, wird sie die bestehende Vereinbarung über die Dillenburger Zweigstelle zwischen Lahn-Dill-Kreis und der Wilhelm-von-Oranien Schule Dillenburg einschließlich der vereinbarten Nutzungsgebühr in Höhe von derzeit 5.000 € pro Jahr übernehmen. Der Nutzungsvertrag liegt der Wetzlarer Musikschule e.V. vor.
2. Die Wetzlarer Musikschule wird im Rahmen des Bedarfs neben den an den Standorten Wetzlar und Dillenburg angebotenen Unterrichtseinheiten auch den Unterricht in Schulen, wie ihn die Lahn-Dill-Akademie bislang anbietet, übernehmen und bedarfsgerecht

fortführen. Der Lahn-Dill-Kreis stellt hierfür geeignete Schulräume in Erweiterung der zwischen dem Lahn-Dill-Kreis und der Wetzlarer Musikschule bestehenden Nutzungsvereinbarung vom 01.04.2019 unentgeltlich zur Verfügung. Die räumlichen Verfügbarkeiten sind mit dem Schulträger abzustimmen.

### **§ 3**

#### **Personal**

1. Die Wetzlarer Musikschule bietet den von der Lahn-Dill-Akademie auf Honorarbasis eingesetzten Musiklehrkräfte ihre Tätigkeit ab dem 01.09.2023 künftig auf der Grundlage eines mit der Wetzlarer Musikschule abzuschließenden Arbeitsvertrages für diese zu erbringen. Die Konditionen richten sich nach den für die Wetzlarer Musikschule geltenden Bedingungen.  
Die Wetzlarer Musikschule kann eine Einstellung bisheriger Lehrkräfte ablehnen, wenn hierfür berechtigte Gründe bestehen. Berechtigte Gründe liegen insbesondere vor, wenn Musikschulangebote durch bessere Auslastung des in dem jeweiligen Musikfach schon vorhandenen eigenen Personals ebenfalls erbracht werden können.
2. Die Lahn-Dill-Akademie überlässt der Wetzlarer Musikschule drei Personalkräfte, die bei ihr über eine Festanstellung verfügen. Das Nähere regelt der gesondert abgeschlossene Personalgestellungsvertrag.

### **§ 4**

#### **Weiterentwicklung des Geschäftsbetriebes**

1. Die Kooperationspartner vereinbaren, dass die arbeitsrechtlichen Grundlagen für die Lehrkräfte der Wetzlarer Musikschule im Rahmen des rechtlich Möglichen bis zum Stichtag überarbeitet werden und folgendes beinhalten sollen:
  - Ferienstundenüberhangregelung in Anlehnung an TVöD;
  - Ausgleichszeitraum für Arbeitszeit: 1 Jahr;
  - Klarstellung des Direktionsrechts bei fehlender Auslastung;
  - Angemessene Dynamisierung der Vergütung im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins.
2. Die Kooperationspartner sind sich darüber einig, dass das Gebäude der Wetzlarer Musikschule am Standort Wetzlar einen hohen Renovierungs- und Sanierungsaufwand hat. Die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten für die Musikschularbeit fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit der Stadt Wetzlar. Die bereits eingeleiteten Überlegungen zur grundhaften Sanierung oder alternativ Umzug an einen neuen Standort sollen unverzüglich abgeschlossen werden und sanierte Räumlichkeiten für die Musikschularbeit am Standort Wetzlar dauerhaft bereitgestellt werden.
3. Die Wetzlarer Musikschule verpflichtet sich, als Voraussetzung der Kooperation die bestehende Satzung des Vereins (Stand: 01.09.2022) in Abstimmung mit dem Lahn-Dill-Kreis und der Stadt Wetzlar zu aktualisieren und der Neukonzeption anzupassen. Der

Name der Wetzlarer Musikschule soll mit Wirkung zum 01.08.2023 in „Wetzlarer Musikschule Lahn-Dill e. V. umgeändert werden.

Im Rahmen der strategischen Weiterentwicklung kann eine spätere Namensänderung, vorbehaltlich der Zustimmung des Lahn-Dill-Kreises und der Stadt Wetzlar erfolgen.

## **§ 5**

### **Öffentlichkeitsarbeit**

1. Die Wetzlarer Musikschule wird die Vermarktung des Musikschulangebotes in eigener Verantwortung für das Gebiet des gesamten Lahn-Dill-Kreises wahrnehmen. Die Abstimmung über die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt im Vorstand der Wetzlarer Musikschule.
2. Die Lahn-Dill-Akademie unterstützt die Wetzlarer Musikschule bei der Öffentlichkeitsarbeit.

## **§ 6**

### **Finanz- und Sachausstattung**

1. Die Wetzlarer Musikschule ist zur Sicherstellung ihres Angebotes auf Zuwendungen Dritter, insbesondere der Stadt Wetzlar und des Lahn-Dill-Kreises im Rahmen deren kommunaler Aufgaben angewiesen, da mit angemessenen Gebühren und Beiträgen der Musikschüler und Musikschülerinnen keine Kostendeckung erzielt werden kann.
2. Die Stadt Wetzlar und der Lahn-Dill-Kreis sind sich darüber einig, dass die bisherigen Finanzierungsbeiträge fortgeführt werden sollen. Darüber hinaus wird der Lahn-Dill-Kreis den Zuschuss zum laufenden Betrieb der Musikschule nach Maßgabe eines gesonderten Zuwendungsbescheides erhöhen. Dieser Betrag dient der institutionellen Förderung zur Fortführung des Musikschulbetrieb, ausgeweitet auf den gesamten Lahn-Dill-Kreis an den bisherigen Standorten.
3. Die Finanzierung etwaiger baulicher Maßnahmen am derzeitigen Bestandsgebäude Schillerplatz in Wetzlar zur Aufrechterhaltung des Musikschulbetriebs obliegt der Stadt Wetzlar als Eigentümerin. Der Stadt Wetzlar ist es anheimgestellt, das Eigentum an dem Gebäude zur Durchführung von Baumaßnahmen und Betrieb innerhalb des Unternehmensverbundes der Stadt Wetzlar (z.B. WWG) weiter zu übertragen.
4. Unabhängig von dem laufenden Unterhaltungs- und Instandsetzungsbedarf nach Abs. 3 gehen die Parteien davon aus, dass die gemäß § 4 Abs. 2 für den Musikschulbetrieb benötigten Räumlichkeiten entweder grundhaft saniert am bisherigen Standort Schillerplatz oder als neue Räumlichkeiten an anderer Stelle spätestens bis zum Jahre 2026 bereitgestellt werden müssen, wobei die Parteien ein hohes Interesse an einer auch früheren Bereitstellung ab dem Jahr 2025 haben. Hinsichtlich der dadurch voraussichtlich entstehenden Mehrkosten vereinbaren die Parteien Folgendes:

- a) Sofern die Stadt Wetzlar die Sanierung am Bestandsgebäude Schillerplatz selbst durchführt, wird sich der Lahn-Dill-Kreis in angemessenem Umfang durch einen Investitionskostenzuschuss beteiligen.
- b) Sofern eine Sanierung des Bestandsgebäudes für die Musikschule Wetzlar nicht durch die Stadt Wetzlar selbst, sondern durch Dritte erfolgt und hierdurch zu erwarten ist, dass ein höherer monatlicher Mietzins anfällt, werden die Stadt Wetzlar und der Lahn-Dill-Kreis gemeinsam über eine Anpassung ihrer jeweiligen Zuschüsse beraten und den Ausgleich der Finanzierungslücke festlegen. Dasselbe gilt für den Fall, dass es zu einem Standortwechsel vom Schillerplatz Wetzlar zu einem anderen Standort, z.B. den Domhöfen in Wetzlar, kommen sollte und damit ebenfalls höhere Mietbelastungen auf die Wetzlarer Musikschule zukommen würden.

Soweit die Defizite durch höhere Mietkosten als gegenüber den Kosten, die die Stadt Wetzlar bis zur Inbetriebnahme der sanierten/neuen Räumlichkeiten allein getragen hat, entstehen, beteiligen sich die Stadt Wetzlar und der Lahn-Dill-Kreis an dem notwendigen Ausgleich des Defizits, soweit der Wetzlarer Musikschule keine andere Refinanzierung möglich ist.

Grundlage für die anteilige Kostentragung ist das zum Stichtag bestehende Verhältnis der finanziellen Zuschüsse einerseits der Stadt Wetzlar und andererseits des Lahn-Dill-Kreises an die Wetzlarer Musikschule. Stichtag ist der 31.12. 2024, wenn die Inbetriebnahme des entweder sanierten Bestandsgebäudes oder des neuen Standortes der Musikschule im Jahr 2025 erfolgt, bei Inbetriebnahme im Folgejahr gilt als Stichtag der 31.12.2025. Maßgeblich sind die in den jeweiligen kommunalen Jahresabschlüssen dargestellten Zuschussbeträge.

- c) Der Lahn-Dill-Kreis übereignet der Wetzlarer Musikschule die bei ihr vorhandenen Musikinstrumente und Zubehör unentgeltlich.  
Der Wetzlarer Musikschule ist bekannt, dass es sich um langjährig gebrauchte und abgenutzte Instrumente mit Bedarf der grundlegenden Überholung handelt. Gewährleistungsrechte sind gegen den Lahn-Dill-Kreis ausgeschlossen.

## **§ 7**

### **Laufzeit, Kündigung**

1. Diese Vereinbarung beginnt mit Unterzeichnung und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Sie kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres, erstmals jedoch zum 31.12.2033 ordentlich gekündigt werden.  
Sollte als neuer Standort für die Wetzlarer Musikschule die zu errichtenden Räumlichkeiten in den Domhöfen Wetzlar endgültig feststehen, verlängert sich die Mindestlaufzeit dieser Kooperationsvereinbarung auf die Mindestvertragsdauer des mit dem Vermieter der Räume in den Domhöfen abgeschlossenen Mietvertrages, längstens jedoch bis zum Ablauf des 15. Mietvertragsjahres, sofern der Lahn-Dill-Kreis nicht einer darüber hinausgehenden Mindestvertragslaufzeit wegen höherer Wirtschaftlichkeit ausdrücklich

zugestimmt hat. Die Stadt Wetzlar weist die Mindestvertragslaufzeit des Mietvertrages in geeigneter Form nach.

3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
4. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

**§ 8**  
**Schlussbestimmungen**

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages ebenso wie abzugebende Willenserklärungen, insbesondere Kündigungen, bedürfen der Schriftform. Auf das Erfordernis der Schriftform kann nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung verzichtet werden.
2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden oder sollte der Vertrag Lücken aufweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen nicht berührt.

Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung von Lücken, Regelungen zu treffen, die dem ursprünglich Gewollten in rechtlicher zulässiger Weise möglichst nahekommen.

Wetzlar, den

*Für den Lahn-Dill-Kreis:*

.....

*Für Die Stadt Wetzlar:*

.....

*Für die Wetzlarer Musikschule:*

.....